



Anlage 4

Orte der Zusammensetzung

Inhaltsverzeichnis

1 Orte der Zusammenschaltung (OdZ)	3
1.1 Orte der Zusammenschaltung der Telekom D GmbH	3
1.2 Orte der Zusammenschaltung vom Vertragspartner	3
2 Grundsätze der Zusammenschaltung	4
3 Abweichende Regelung bei Übergabe von Verkehr regionalen Ursprungs aus einem regionalen Telekommunikationsnetz.....	4

1 Orte der Zusammenschaltung (OdZ)

1.1 Orte der Zusammenschaltung der Telekom D GmbH

Als Orte der Zusammenschaltung bietet die Telekom D GmbH im Rahmen ihrer technischen, wirtschaftlichen und betrieblichen Möglichkeiten folgende Standorte an:

a) Verkehr mit nationalem Ursprung (Ursprung in Deutschland)

- Berlin
- Dortmund
- Frankfurt
- Hamburg
- Hannover
- Köln
- Leipzig
- München
- Nürnberg
- Stuttgart.

Verkehr mit nationalem Ursprung ist an mindestens 9 der vorgenannten Standorte zu übergeben, um eine möglichst gleichmäßige Verkehrsverteilung bzw. Netzauslastung im Netz der Telekom D GmbH im Hinblick auf die Ursprungsabhängigkeit des Verkehrs sicherzustellen. Abweichungen können die Vertragsparteien einvernehmlich vereinbaren. Für diesen Fall hat die Telekom D GmbH das Recht, zur Abgeltung des hiermit verbundenen zusätzlichen Aufwands die in Anlage 8 „Preise“ vorgesehenen Aufschläge auf den Basispreis zu erheben. Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Regulierungsverfügung vom 29.08.2007 (BK 4-06-001/R) unterliegen diese Aufschläge der Genehmigungspflicht. Bis zum 31.08.2007 ist eine Genehmigung nicht beantragt worden.

b) Verkehr mit internationalem Ursprung

- Frankfurt.

Der Vertragspartner sichert zu, keinen Verkehr mit nationalem Ursprung als internationalen Verkehr an die Telekom D GmbH zu übergeben. Es obliegt dem Vertragspartner nachzuweisen (z.B. mit Hilfe der Calling Line Identification – CLI), dass der übergebene Verkehr tatsächlich Verkehr mit internationalem Ursprung ist, soweit Anhaltspunkte für Zweifel am internationalem Ursprung des übergebenen Verkehrs bestehen. Die Telekom D GmbH ist berechtigt, Verkehr auszulösen, der nicht internationalen Ursprungs ist. Des Weiteren gelten die Bestimmungen aus der Anlage 6 „Verkehrs- und Netzmanagement“ Ziffer 1.1.

1.2 Orte der Zusammenschaltung vom Vertragspartner

Als Orte der Zusammenschaltung bietet der Vertragspartner im Rahmen seiner technischen und betrieblichen Möglichkeiten folgende Standorte an:

a) für Verkehr mit nationalem Ursprung

- derzeit nicht vereinbart

b) für Verkehr mit internationalem Ursprung

- derzeit nicht vereinbart

2 Grundsätze der Zusammenschaltung

Als Grundlage für die Festlegung der OdZ werden die Standorte der Vertragsparteien, die anzuschaltende Technik und die zu übergebende Verkehrsmenge aus den Ortsnetzbereichen, in denen der Verkehr generiert wird, herangezogen.

Die zur Anbindung erforderlichen Kapazitäten werden anhand der Anlage 6 „Verkehrs- und Netzmanagement“, Ziffer 1.1.1 Verkehrsdaten und Ziffer 1.1.2 Kapazität ermittelt.

Zusätzlich zu den unter Ziff. 1 angegebenen Orten können die Vertragsparteien wechselseitig andere Orte der Zusammenschaltung nachfragen; vorbehaltlich der Prüfung, ob im Rahmen der technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten ein Angebot für den nachgefragten Ort abgegeben werden kann.

3 Abweichende Regelung bei Übergabe von Verkehr regionalen Ursprungs aus einem regionalen Telekommunikationsnetz

Sofern es sich beim Vertragspartner um eine Telekommunikationsgesellschaft mit einem regionalen Telekommunikationsnetz handelt, können die Vertragsparteien die Verkehrsübergabe regionalen Verkehrs vereinbaren. Insoweit legt der Vertragspartner der Telekom D GmbH die geographischen Ortsnetzkennczahlen (ONKz) vor, aus deren Ortsnetzkennczahlbereichen er seinen regionalen Verkehr übergeben will. Die Telekom D GmbH wird daraufhin mit dem Vertragspartner die geeigneten OdZ vereinbaren, um eine möglichst gleichmäßige ursprungsnahe Verkehrsverteilung bzw. Netzauslastung im Netz der Telekom D GmbH im Hinblick auf die Ursprungsabhängigkeit des Verkehrs sicherzustellen.

Die vertraglich vereinbarten dem jeweiligen OdZ zugeordneten ONKz-Bereiche werden von den Vertragsparteien in Anhang 1 zur Anlage 4 „Orte der Zusammenschaltung“ tabellarisch und graphisch dargestellt.

Der Vertragspartner sichert zu, nur Verkehr regionalen Ursprungs aus den vereinbarten geographischen ONKz zu übergeben. Es obliegt dem Vertragspartner nachzuweisen (z.B. mit Hilfe der Calling Line Identification – CLI), dass der übergebene Verkehr tatsächlich Verkehr mit regionalem Ursprung ist. Die Telekom D GmbH ist berechtigt, Verkehr auszulösen, der nicht regionalen Ursprungs ist.

Des Weiteren gelten die Bestimmungen aus der Anlage 6 „Verkehrs- und Netzmanagement“ Ziffer 1.1.

Anhang 1

[Tabellarische und Graphische Darstellung der vertraglich vereinbarten dem jeweiligen OdZ zugeordneten ONKz-Bereiche]